Schutzkonzept ev. Kirchengemeinde Dellwig - Frintrop - Gerschede

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Schutzkonzept ev. Kirchengemeinde DFG

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Inhalt

Vorwort

I.	**Gemeindespezifische Potential- und Risikoanalyse**	6
II.	**Mitarbeitende**	6
II.1	Selbstverpflichtungserklärung	7
II.2	Erweitertes Führungszeugnis	8
II.3	Schulungen	9
II.4	Entwicklung einer Fehlerkultur, Beschwerdeverfahren	9
III.	**Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen**	10
III.1	Partizipation	10
III.2	Prävention	10
IV.	**Interventionsfall**	10
IV.1	Vorgehen im Verdachtsfall	10
IV.2	Meldepflicht	11
IV.3	Aufarbeitung	11
IV.4	Rehabilitierung	11
IV.5	Evaluation	12
V.	**Weitere Informationen**	12

Anlagen 14

PSALM 84, 12
Der Herr ist Sonne und Schild;
der Herr gibt Gnade und Ehre

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schwestern und Brüder,

mit Verabschiedung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt am 15. Januar 2020 ist an alle Kirchenkreise und Gemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland der Auftrag ergangen, ihre eigenen Schutzmöglichkeiten gemeinsam mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in den Blick zu nehmen, sie anhand festgelegter Kriterien zu entwickeln und zu beschreiben. Der Kirchenkreis Essen hat daraufhin Leitlinien zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgelegt und den Gemeinden, übergreifenden Diensten und Einrichtungen als Orientierungshilfe an die Hand gegeben.

Dieses Rahmenkonzept bildet die Grundlage, auf der wir in unserer Gemeinde unser Schutzkonzept ausgearbeitet haben.

2016 hat die Synode des Kirchenkreises Essen eine neue Kirchenkreis-Konzeption verabschiedet. In einem breit angelegten Prozess unter Beteiligung vieler engagierter Gemeindeglieder, aber auch kirchenfernen Expertinnen und Experten wurden Visionen, Ziele und Vorschläge für Projekte formuliert. „Gemeinsam verantworten. Vielfältig gestalten. Mutig verändern." So lautet seitdem der Dreiklang unserer Neuausrichtung.

In diese Bewegung wollen wir unser Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt hineinweben. Eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, eine Aufmerksamkeit für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch gelingt nur in einem Prozess breiter Partizipation und gemeinsamer Verantwortung.

Wir sind dankbar für alle Verantwortlichen in den Gemeinden und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises, die sich auf den Weg gemacht haben, sich dieser Verantwortung zu stellen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ihrem Thema zu machen.

Im Namen des Presbyteriums danke ich der Arbeitsgruppe „AG Gewaltschutz", die unser gemeindliches Schutzkonzept entwickelt hat. Danke sage ich auch den Mitgliedern des Presbyteriums, die sich – neben vielen anderen dringenden Aufgaben – sehr ausführlich mit dem Thema beschäftigt und schließlich unser Schutzkonzept beschlossen haben.

Die Arbeitsgruppe bleibt auch zukünftig als „Anwältin" dieses Themas in unserer Gemeinde aktiv und in engem Kontakt mit der kreiskirchlichen Arbeitsgruppe, welche neue Entwicklungen im Blick behält und nach den Erfahrungen bei der Umsetzung fragt.

Ein besonderes Dankeschön geht an Lisa Maas, die unser gemeinsames Anliegen als Projektkoordinatorin im Kirchenkreis engagiert vorantreibt und eine beherzte Ansprechpartnerin für die Gemeinden ist.

„Gemeinsam sichere Orte schaffen" – das ist unser Ziel. Wir wünschen uns, dass dieses Rahmenschutzkonzept dazu einen hilf- und segensreichen Beitrag leisten kann.

Essen, Dezember 2024

Anke Augustin, Pfarrerin

I. Gemeindespezifische Potential- und Risikoanalyse

Ein wichtiger und umfassender Teil des Schutzkonzeptes bildet die Risiko- und Potentialanalyse. Die Potentialanalyse gibt Aufschluss zu den funktionierenden und schützenden Begegnungsräumen unserer Gemeinde. Die Risikoanalyse benennt Schwachstellen der unterschiedlichen Bereiche, die sexualisierte Gewalt begünstigen können.

Um Risiken und Potentiale erfassen zu können, werden alle „Räume“ unserer Gemeinde bewusst wahrgenommen und auf relevante Strukturmerkmale hin befragt.

Räume sind die konkreten baulichen Gegebenheiten, wie Keller, Treppenhaus, Gruppenräume, Außenplätze etc. Wo gibt es unklare, verdeckte Ecken, nicht einsehbare Bereiche, ungute Gefühle? Daneben gibt es auch die **Kommunikationsräume**. Welche Gesprächskultur haben wir? Wie ist der Umgang mit Nähe und Distanz? Welche Formen der Begrüßung oder Verabschiedung sind üblich? Auch die virtuellen Räume (Internet, Social Media) werden angeschaut und auf sichere Regeln und Schwachstellen hin untersucht.

Im Sinne der Partizipation sind möglichst viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und Gemeindeglieder aufgerufen, sich an der Umfrage zu beteiligen. Die Fragen beziehen sich auf alle Gegebenheiten vor Ort und können auch anonym beantwortet werden.

Umfrage Online: *https://www.umfrageonline.com*

Die Auswertung der Daten findet durch das Umfragetool statt. Die Umfrageergebnisse werden der Arbeitsgruppe Gewaltschutz unserer Gemeinde DFG zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der ersten Risiko- und Potentialanalyse sind von diesem Arbeitskreis auf der Basis einer ersten Auswertung der vorhandenen Antworten analysiert worden. Wo notwendig, wurden Maßnahmen ergriffen, um Risikofaktoren zu beseitigen oder zu minimieren. Alle Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. ergänzt. Wir setzen uns dafür ein, die Potentiale der Gemeinde zu stärken und weiter auszubauen und mit Hilfe der Potential- und Risikoanalyse sichere Räume für alle zu schaffen.

Schutzbefohlene laut Kirchengesetz:

Vor sexualisierter Gewalt sind laut Kirchengesetz alle Menschen zu schützen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder als Mitarbeitende im Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes tätig sind.

Der Begriff „Schutzbefohlene” meint insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen - z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).

(Siehe dazu: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Präambel sowie $ 3 und $ 4 Abs. 1.)

II. Mitarbeitende

Unter dem Begriff Mitarbeitende werden alle haupt- und ehrenamtlichen Personen verstanden, die in unserer Gemeinde tätig sind. Sie sind mitverantwortlich für die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.

Alle Mitarbeitenden

- sind vor sexualisierter Gewalt zu schützen.
- haben ein Recht darauf, sich selbst Hilfe zu suchen und über Erlebtes zu sprechen.
- sind mindestens in den Grundlagen der Präventionsarbeit geschult.
- haben den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.
- sind über den Interventionsplan informiert worden und sind zu dessen Einhaltung verpflichtet.
- legen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- sind dazu verpflichtet, einen begründeten Verdacht oder einen konkreten Vorfall von sexualisierter Gewalt der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu melden. Sie können dabei von den Vertrauenspersonen unterstützt werden.

II.1 Selbstverpflichtungserklärung /Verhaltenskodex

Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den wertschätzenden, respektvollen und grenzachtenden Umgang mit uns anvertrauten Personen. Die Selbstverpflichtungserklärung formuliert darüber hinaus Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten.

Mit allen ehrenamtlich tätigen Personen führen wir regelmäßig Gespräche über die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung bzw. des Verhaltenskodex‘. Dieses gilt für alle neuen Ehrenamtlichen wie auch für alle bereits Tätigen. Diese Gespräche werden bei neuen Mitarbeitenden im Rahmen der Vorstellungsgespräche und ansonsten im Zusammenhang mit dem Einholen der erweiterten Führungszeugnisse geführt.

Die von der ev. Kirchengemeinde DFG beschlossene Selbstverpflichtungserklärung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Selbstverpflichtungserklärungen werden bei der Einstellung, vor Beginn der Tätigkeit, kommuniziert und unterschrieben.

Begleitpersonen bei **Fahrten** der Kirchengemeinde mit Jugendlichen und Erwachsenen werden vor dem Reisestart an die Selbstverpflichtungserklärung erinnert.

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 **Absatz 1 Satz 1:**

Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

§ **72a SGB VIII:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

II.2 Erweitertes Führungszeugnis

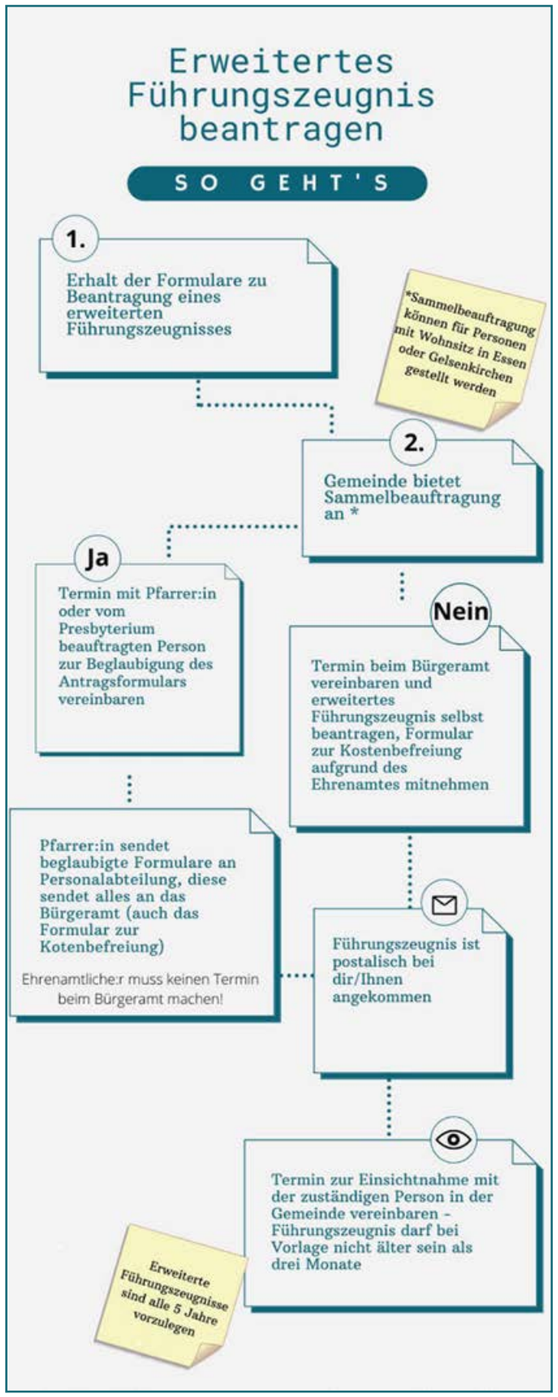

Zum 01. Januar 2021 trat das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft. Der darin enthaltene § 5 zum Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss legt fest, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen beschäftigt werden.
Beruflich Mitarbeitende müssen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
Ehrenamtlich Tätige müssen das erweiterte Führungszeugnis – abhängig von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen – in gleicher Weise vorlegen.
Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt diese Pflicht bereits seit 2005.
§ 72a SBG VIII/Kinder- und Jugendhilferecht sieht diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe vor. Erweiterte Führungszeugnisse im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind im Rhythmus von drei Jahren vorzulegen.

Das Presbyterium unserer Gemeinde hat geprüft und entschieden, für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Bei neuen Tätigkeiten oder Veränderungen wird eine Überprüfung regelmäßig vorgenommen. Die Entscheidung ist transparent und wird allen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen der Vorlage kommuniziert.

Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage der Aufforderung durch die Gemeinde kostenfrei. Für Hauptamtliche übernimmt der Arbeitgeber die Kosten.

Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse gelten die eindeutigen Vorgaben des Datenschutzes. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt im Besitz der Mitarbeitenden. Eine Person aus dem Leitungsorgan der Gemeinde, dem Presbyterium, übernimmt die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und dokumentiert diese. Sie informiert und erinnert an die fälligen Termine zur Beantragung.
Eine aktuelle Liste mit der Übersicht, wann ein Führungszeugnis vorzulegen ist, findet sich in der Anlage 2. Hier sind ebenfalls die Ansprechpersonen der Gemeinde benannt.

II.3 Schulungen

Es braucht offene Ohren und einen sensiblen Umgang mit allen Menschen, die eine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung erfahren haben. Um unser Bewusstsein dafür zu schärfen, nehmen alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden regelmäßig an Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ teil. Auf diese Weise garantieren wir eine grundlegende Sensibilisierung aller in unserer Gemeinde DFG tätigen Personen. Alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen sind zur Teilnahme an diesen Fortbildungen verpflichtet.
Die ev. Kirche Deutschland hat für unterschiedliche Zielgruppen Fortbildungsmodule entwickelt. Die Schulungen finden entsprechend der Standards von „hinschauen-helfen-handeln“ statt. Die aktuellen Fortbildungsangebote sind auf der Homepage der EKD gelistet:
www.hinschauen-helfen-handeln.de

Die Kirchengemeinde DFG führt eine Liste aller Gruppenleitungen und anderweitig tätigen Mitarbeitenden, die regelmäßig aktualisiert wird. Die Schulungen werden regelmäßig – insbesondere für neue Mitarbeitende – durchgeführt.
Wiederholungen der Sensibilisierungsschulung sind grundsätzlich alle fünf Jahre, für Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich alle drei Jahre, vorgesehen. Ehrenamtlich tätige Personen haben die Möglichkeit an zentralen Schulungen im Kirchenkreis Essen teilzunehmen. Eine digitale Anmeldemöglichkeit ist unter folgendem Link möglich:
https://app.laxxo.de/katalog/kkessen

Inhalte und Zielgruppen von Schulungen finden Sie in der Anlage 2.

II.4 Entwicklung einer Fehlerkultur – Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdemanagement ist Teil des Schutzkonzeptes, jedoch unabhängig von Erfahrungen oder Beobachtungen zum Thema sexualisierte Gewalt zu betrachten. Bei der Einführung eines Beschwerdemanagements für die Gemeinde DFG geht es um ein grundlegendes Beschwerdeverfahren, das für Anregungen, Kritik und Beschwerden jeglicher Art offen und zuständig ist.
Wir möchten eine wertschätzende Fehlerkultur entwickeln und etablieren. Fehler zu erkennen, zu benennen und einzugestehen trägt zur Weiterentwicklung der Gemeinde bei. Bezogen auf das Thema sexualisierte Gewalt werden Anliegen gehört und ernst genommen.
Damit erleichtern wir es Betroffenen, sich anderen anzuvertrauen.

Für das allgemeine Beschwerdemanagement in der ev. Kirchengemeinde DFG ist die*der Vorsitzende des Presbyteriums die Ansprechperson. Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen!

Die Dokumente „Meldebogen für eine Beschwerde“ und „Beschwerdedokumentation und -bearbeitung“ sind als Anlage 3 hinterlegt.

In Fällen von erlebter oder beobachteter sexualisierter Gewalt wenden Sie sich an eine Vertrauensperson im Kirchenkreis. In diesen Fällen ist der Interventionsleitfaden des Kirchenkreises einzuhalten.

III. Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

III.1 Partizipation

Partizipation trägt dazu bei, das Selbstbewusstsein sowie die Selbstwirksamkeit von Personen zu fördern und zu stärken. Es ist uns wichtig, eine Kultur der Achtsamkeit in unserer Gemeinde zu entwickeln. Partizipation findet deshalb auf allen Ebenen der Gemeindearbeit statt. Die Potential- und Risikoanalyse ist dafür ein zentrales Instrument. Die Meinung aller unserer Gemeindeglieder ist uns ein Anliegen. Wir fördern die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Schutzbefohlenen) in der Zusammenarbeit sowie im Rahmen der Schulungs- und Präventionsangebote und durch Veröffentlichungen.

III.2 Prävention

Präventionsarbeit richtet sich vorrangig an hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige.
Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch Angebote für Eltern/Sorgeberechtigte ergänzt.

Um effektive Präventionsarbeit leisten zu können, ist aber jede Person in unserer Gemeinde gefragt. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln und miteinander zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ im Gespräch bleiben. Wir achten auf das Nähe- und Distanzempfinden eines jeden Gemeindemitglieds und sind ansprechbar für alle Fragen rund um das Thema. Mit unserem hier vorliegenden Schutzkonzept verankern wir strukturelle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Unsere Leitungsstrukturen und Beschwerdemöglichkeiten sind transparent. Auf diese Weise leben wir kontinuierlich und aktiv unsere Präventionsarbeit.

IV. Interventionsfall

IV.1 Vorgehen im Verdachtsfall

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bereich des Ehrenamtes stehen im Kirchenkreis Essen sogenannte Vertrauenspersonen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese sind im Verdachtsfall sowohl für Betroffene als auch für Ratsuchende erste Ansprechpersonen. Sie sind seelsorgerisch ausgebildet und in der Stadt als auch mit der Landeskirche gut vernetzt. Darüber hinaus sind die Vertrauenspersonen eng mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises im Kontakt. Aktuell sind im Kirchenkreis Essen folgende Vertrauenspersonen benannt:

Claudia Hartmann, Diakoniewerk des Kirchenkreises Essen e. V., Telefon: 015678 243004
Iris Müller-Friege, Pfarrerin und Seelsorgerin am LVR-Klinikum Essen, Telefon: 015678 243002
Pieter Roggeband, Pfarrer Ev. Gemeinde Altenessen-Karnap, Telefon: 015678 243003

Auf der Seite des Kirchenkreises Essen finden sich mehr Informationen zu den Vertrauenspersonen und kurze Videos, in denen sich diese vorstellen.
Online:
https://www.kirche-essen.de/?file=schutzkonzept-sexualisierte-gewalt-vertrauenspersonen

IV.2 Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt eine Meldepflicht. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt Düsseldorf eingerichtet worden. Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen. Die Meldungen werden dokumentiert, statistisch erfasst und entsprechend der Richtlinien des Datenschutzes verwaltet. Die Meldestelle hält nach, wie im Kirchenkreis mit dem begründeten Verdacht umgegangen wird.

Kontakt Meldestelle:
Telefon: 0211 4562-602
E-Mail: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 8:

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechund Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden haben neben der Kommunikation mit den Vertrauenspersonen auch das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles vertraulich und anonym beraten zu lassen.

Kontakt Ansprechstelle:
Telefon: 0211 3610-312
E-Mail: *ansprechstelle@ekir.de*
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR, Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf

IV.3 Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen beinhalten für betroffene Personen und Institutionen zwingend eine Aufarbeitung und eine systematische Fehleranalyse der bestehenden Leitlinien und Interventionspläne. Hierfür ist immer eine externe Fachkraft hinzuziehen.
Für die betroffenen und die beteiligten Personen bedeutet Aufarbeitung eine Unterstützung in der Verarbeitung des Geschehenen.
Der Kirchenkreis Essen hat die Vorgehensweise in diesen Fällen klar geregelt. Das Interventionsteam kann Beratungs- und Seelsorgeangebote vermitteln und unterstützt die Gemeinde in der Aufarbeitung des Geschehenen.

IV.4 Rehabilitierung

Bei einem unbegründeten Verdacht oder nach unbegründeter Beschuldigung ist es Aufgabe des Interventionsteams geeignete Maßnahmen zur Rehabilitierung vorzuschlagen. Rehabilitationsstrategien sind im Kirchenkreis Essen kommuniziert und klar geregelt. Sie gelten sowohl für direkt oder indirekt betroffene Personen als auch für Meldende, die erfahren mussten, dass ihrer Meldung nicht angemessen nachgegangen wurde. Rehabilitierungsmaßnahmen werden immer unter Beteiligung derer durchgeführt, denen der unbegründete Verdacht bekannt wurde.

IV.5 Evaluation

Das Schutzkonzept der ev. Kirchengemeinde DFG wird regelmäßig, mindestens alle 4 Jahre, überprüft. Die Überprüfungen finden in der Mitte der Legislaturperiode des Presbyteriums statt, die erste im Jahre 2025.
Bestandteile der Prüfung sind: Verankerung des Schutzkonzeptes in der Gemeinde durch Befragungen, Risiko- und Potentialeinschätzung, Auswertung der bisherigen Erfahrungen, Beschlussfassung zum Bestehenden und ggfs. zu notwendigen Veränderungen.
Die Überprüfung und Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes wird durch die Arbeitsgruppe Gewaltschutz begleitet. Das Presbyterium hält nach, dass das Schutzkonzept aktuell ist, erweiterte Führungszeugnisse und unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen vorliegen und die Schulungen besucht werden.

V. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Ansprechpersonen zum Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ auf allen Ebenen der Ev. Kirche im Rheinland sind zu finden:

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
(*https://www.ekir.de/ansprehstelle/Downloads/praeventionsgesetz.pdf*)
Homepage der Ansprechstelle für Betroffene bei der Ev. Kirche im Rheinland
(*https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php*)
Sonderseite auf der Homepage der Ev. Kirche im Rheinland
(*https://www2.ekir.de/thema/missbrauch-sexualisierte-gewalt*)
Projektleiterin zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Essen:
Lisa Maas, Sozialarbeiterin B.A. und Diakonin
Telefon: 0177 7561817
E-Mail: *lisa.maas@ekir.de*

Arbeitskreis zur Prävention vor sexualisierter Gewalt
in der ev. Kirchengemeinde DFG:
Ansprechperson Pfarrerin Anke Augustin

gemeindedfg.de

ANLAGEN

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung der ev. KG DFG
Anlage 2: Inhalte und Zielgruppen von Schulungen
Anlage 3: Beschwerdemanagement/Fehlerkultur
- Musterbogen für schriftliche Beschwerden, Kritik, Anregungen
- Dokumentation des Umgangs mit Beschwerden, Kritik, Anregungen

Stand: Dezember 2024

Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung der Gemeinde

Name des:der Mitarbeitenden

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde XY

Die Arbeit in unserer Gemeinde lebt von der Begegnung zwischen Menschen und von der Beziehung zueinander und zu Gott. Als Mitarbeiter:in unserer Gemeinde sind Sie daher gehalten, die Persönlichkeit und Würde aller, denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit begegnen, zu achten. Diese Achtung gilt insbesondere Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen und/oder mentalen Verfasstheit eine größere Verletzlichkeit und daher eine höhere Schutzbedürftigkeit als andere aufweisen. Darüber hinaus sind alle Personen zu schützen, die sich in Abhängigkeits-, Macht- und Anstellungsverhältnissen befinden und ihnen beispielsweise in Seelsorge- und Betreuungssituationen, im Besuchsdienst oder der Kinder und Jugendarbeit begegnen.
Daher verpflichte ich mich als Mitarbeiter:in meiner Gemeinde dazu, mich an folgende Punkte zu halten:

1. Als Mitarbeiter:in bin ich mir meiner Verantwortung bewusst. Ich missbrauche meine Position und Rolle im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen nicht und achte das Abstands- und Abstinenzgebot.
2. Ich trage aktiv dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die Menschen in meiner Gemeinde zu schaffen und zu erhalten.
3. Ich begegne meinem Gegenüber mit Wertschätzung. Ich respektiere die jeweiligen individuellen Grenzen und achte die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze.
4. Ich unterlasse jegliche Form von Bedrohung sowie physischer und psychischer Gewalt.
5. Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales und verbales Verhalten beziehe ich aktiv Stellung. Im Bedarfsfall setze ich mich für Betroffene ein und suche mir gegebenenfalls Unterstützung dafür.
6. Ich nehme die mir anvertrauten Menschen bewusst wahr und achte dabei auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
   Ich bin sensibel für Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen und greife im Bedarfsfall angemessen ein.
7. Im Falle einer Grenzüberschreitung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt
   werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Ich kenne die Ansprechpersonen im Kirchenkreis und nehme im Bedarfsfall Kontakt zu ihnen auf. Mit den mir anvertrauten Informationen gehe ich gewissenhaft um.
8. Gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken gebe ich darüber keine Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen weiter.
9. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Essen, den

Unterschrift Mitarbeitende:r

Anlage 2

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	Mitarbeitende[1] mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	• Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen • Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	• Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen	Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken
Inhaltsschwerpunkte	• Was ist sexualisierte Gewalt? • eigene Rechte und Pflichten • erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Täter*innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan / Notfallplan • Wissen um die Ansprechpersonen	Basis-Fortbildung plus • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge • theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und -auswahl • Recht ausführlich • individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung

1 Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

Anlage 3

Meldebogen für schriftlich Beschwerden, Kritik, Anregungen

Folgende Angaben sind zur Bearbeitung wichtig:

Dein/Ihr Vorname, Name

Mailadresse

Telefonnummer

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen)

Ich möchte, dass die Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird	
Ich möchte, dass die Situation bearbeitet wird	
Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem Konfliktpartner/der Konfliktpartnerin	
Ich möchte…	

Anlage 3

Dokumentation der Beschwerde, der Kritik, der Anregung

Datum

Institution

Name des annehmenden Mitarbeitenden

Name des Beschwerdeführenden

Art/Inhalt der Beschwerde, der Kritik, der Anregung

Weitergeleitet am/an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen

Umgesetzt von

Rückmeldung an die Person, die die Beschwerde, die Kritik, die Anregung eingereicht hat am/Inhalt

Nachkontrolle am/von

Impressum

Herausgeber:
Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Dellwig-Frintrop-Gerschede
Das Presbyterium
© Essen 2024

Redaktion:
AG Gewaltschutz

Kontakt:
Pfarrerin Anke Augustin
Schilfstr. 4, 45357 Essen
Tel. 0173 - 29 78 143
pfarrerin.augustin@googlemail.com
www.gemeindedfg.de